



JUGENDARBEIT IN RHEINLAND-PFALZ

Struktur, Aufbau und Gesetze



LANDKREISE UND KREISFREIE STÄDTE

Landkreise und kreisfreie Städte in Rheinland-Pfalz

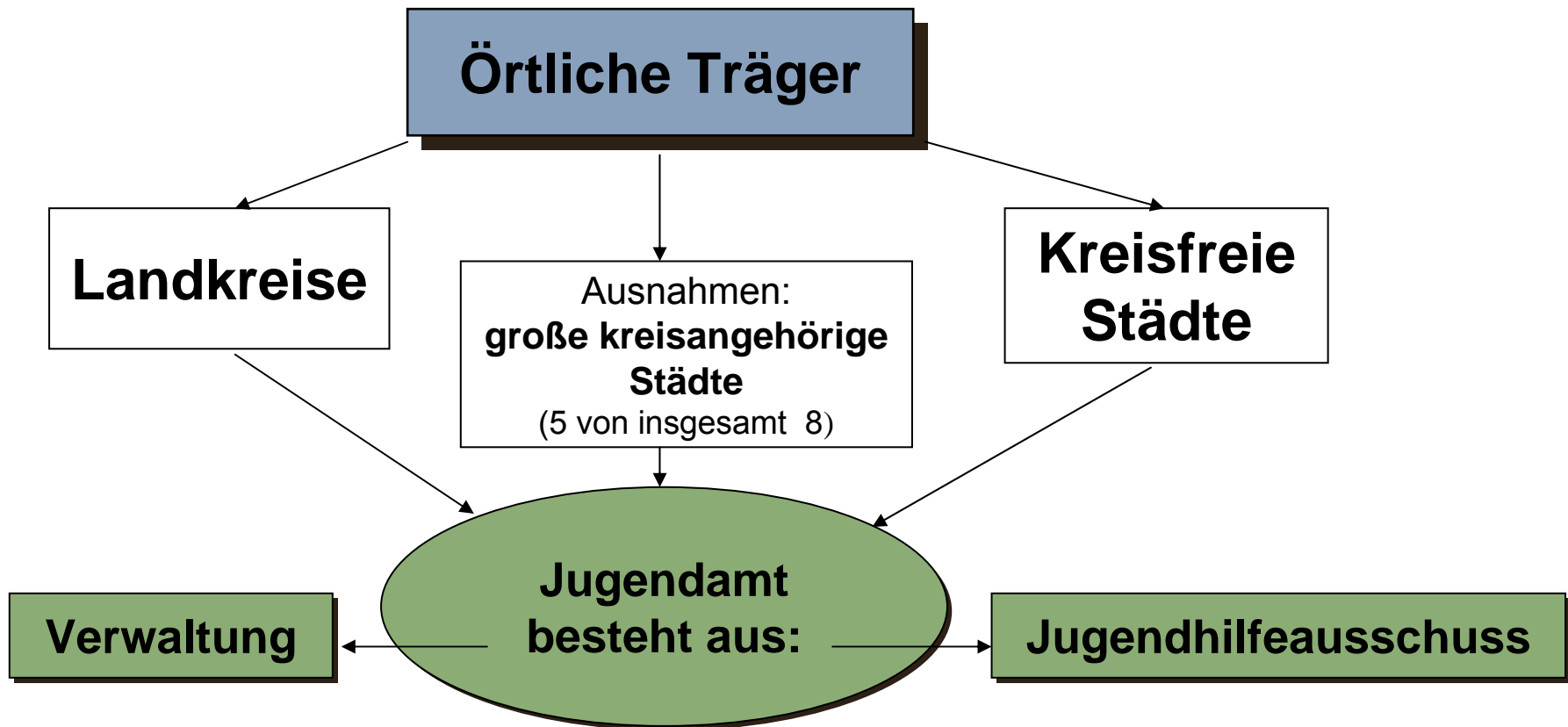


- 24 Landkreise
- 12 kreisfreie Städte
- 163 Verbandsgemeinden
- 36 verbandsfreie Gemeinden und Städte und
- davon 8 große kreisangehörige Städte
- 2258 Ortsgemeinden

Karte: Wikipedia

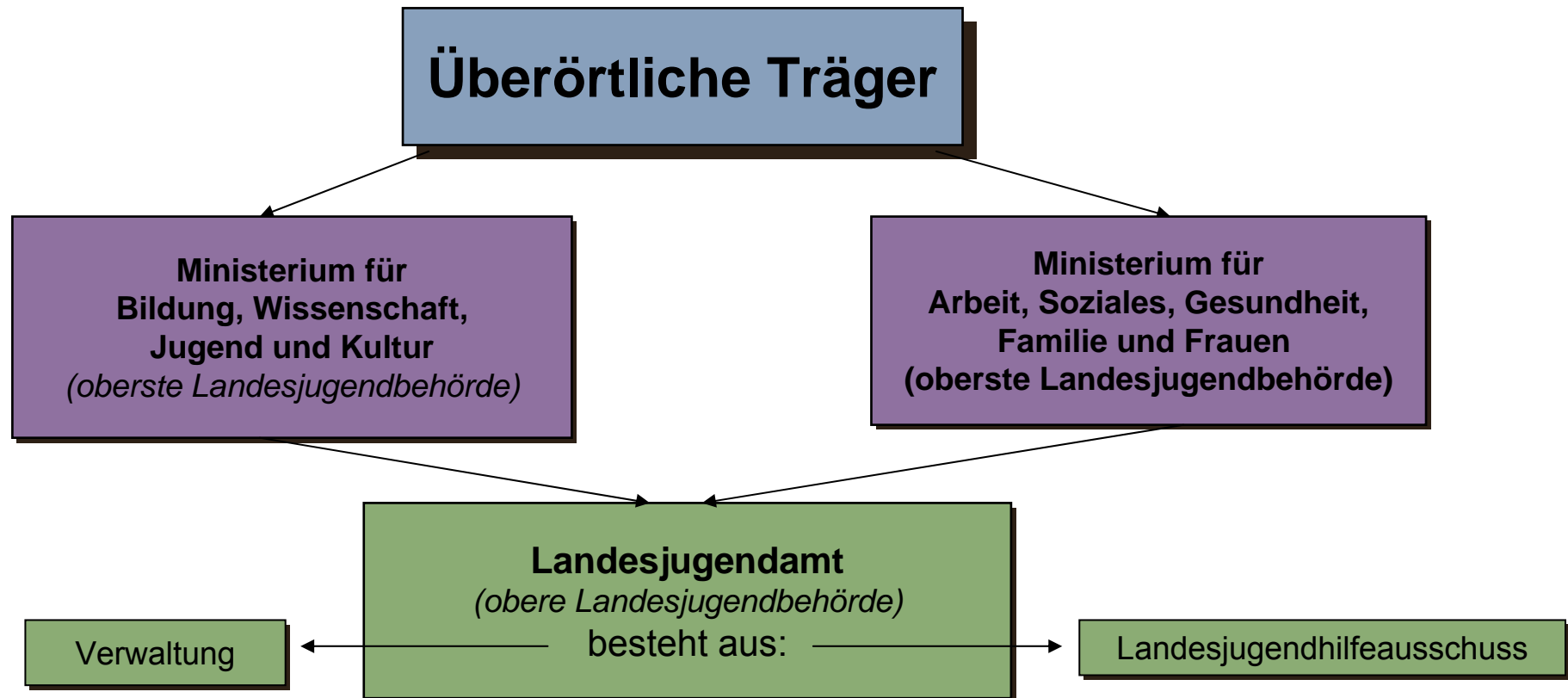


STRUKTUR DER ÖFFENTLICHEN JUGENDHILFE





STRUKTUR DER ÖFFENTLICHEN JUGENDHILFE





STRUKTUR DER ÖFFENTLICHEN JUGENDHILFE

Örtliche Träger

Landkreise

Große kreisan-
gehörige Städte

**Kreisfreie
Städte**

Jugendamt

besteht aus:

Verwaltung

Jugendhilfe-
ausschuss

Überörtliche Träger

MBWJK

MASGFF

Landesjugendamt

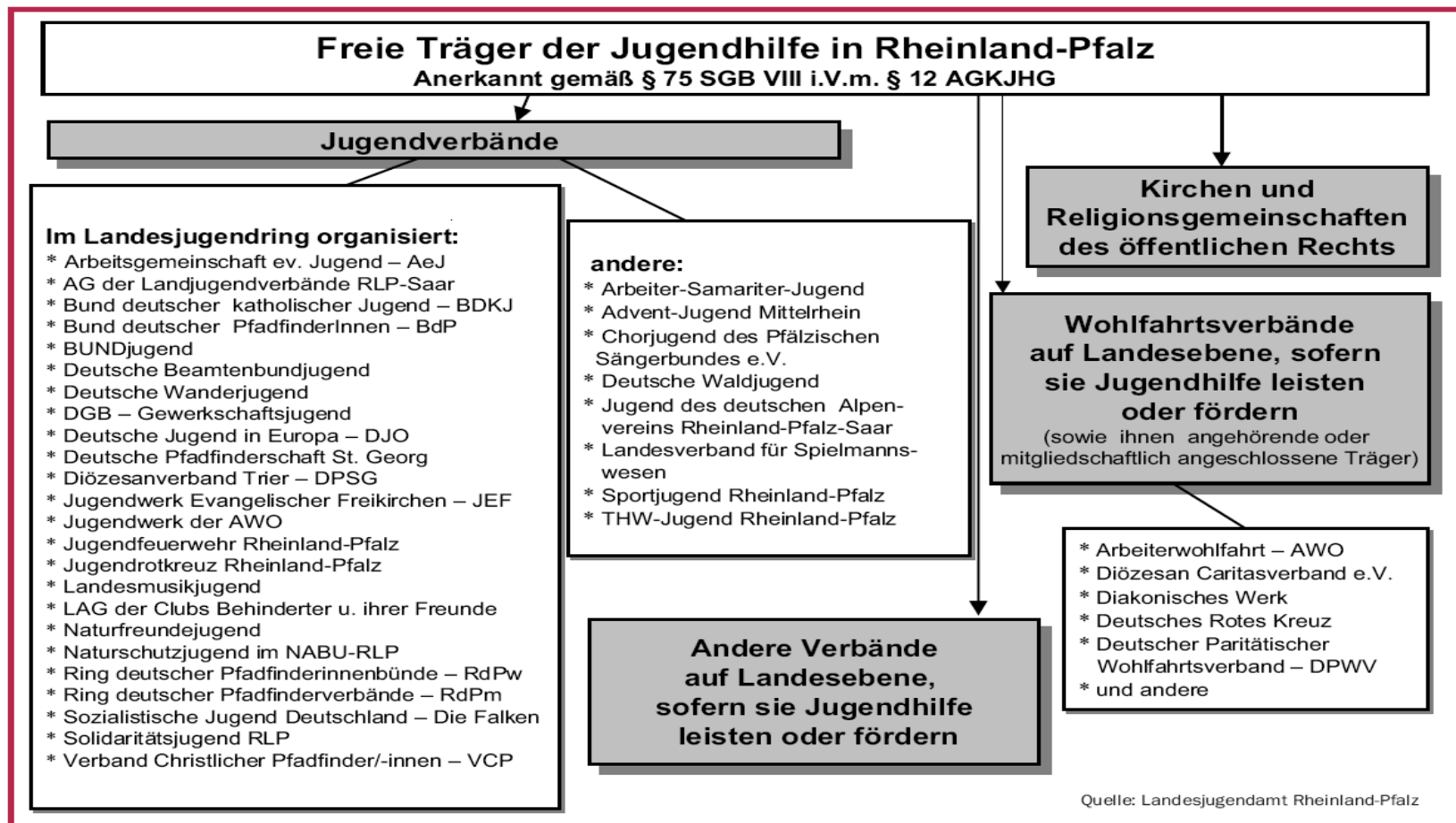
(*obere Landesjugendbehörde*)

besteht aus:

Verwaltung

Landesjugend-
hilfeausschuss

FREIE TRÄGER DER JUGENDHILFE





LANDESRECHT

Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfe- gesetzes (AGKJHG)



Verwaltungsvorschriften
zur Förderung ...

- Sozialer
Beratungsstellen
- Familienerholung
- ...

Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungs- gesetz)



Verwaltungsvorschrift zur
Förderung ...

- Jugendarbeit
und Jugendsozialarbeit
(VVJuFöG)
- ...

Landesgesetz zur Stärkung des Ehren- amtes in der Jugendarbeit (Ehrenamtsgesetz)



Verwaltungsvorschrift zur ...

- Stärkung des Ehrenamts
in der Jugendarbeit
(VV-Ehrenamt)
- ...

ORGANISATION DES JUGENDAMTES UND LJA



- Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung ... im Rahmen der Satzung und Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt (§ 70 SGB VIII)



JUGENDHILFEAUSSCHUSS LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS

„Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. Der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.“

(§ 71 Absatz 2 SGB VIII)



AUSFÜHRUNGSGESETZ

- (1) Für den Jugendhilfeausschuss gelten, soweit das SGB VIII und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Bestimmungen der Landkreisordnung oder der Gemeindeordnung. Er richtet bei Bedarf für einzelne Aufgabenbereiche Arbeitsgruppen ein.
...
- (4) Der Jugendhilfeausschuss wird für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft (Kreistag/Gemeinderat) gebildet.
(§ 4 AGKJHG)



BESETZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES

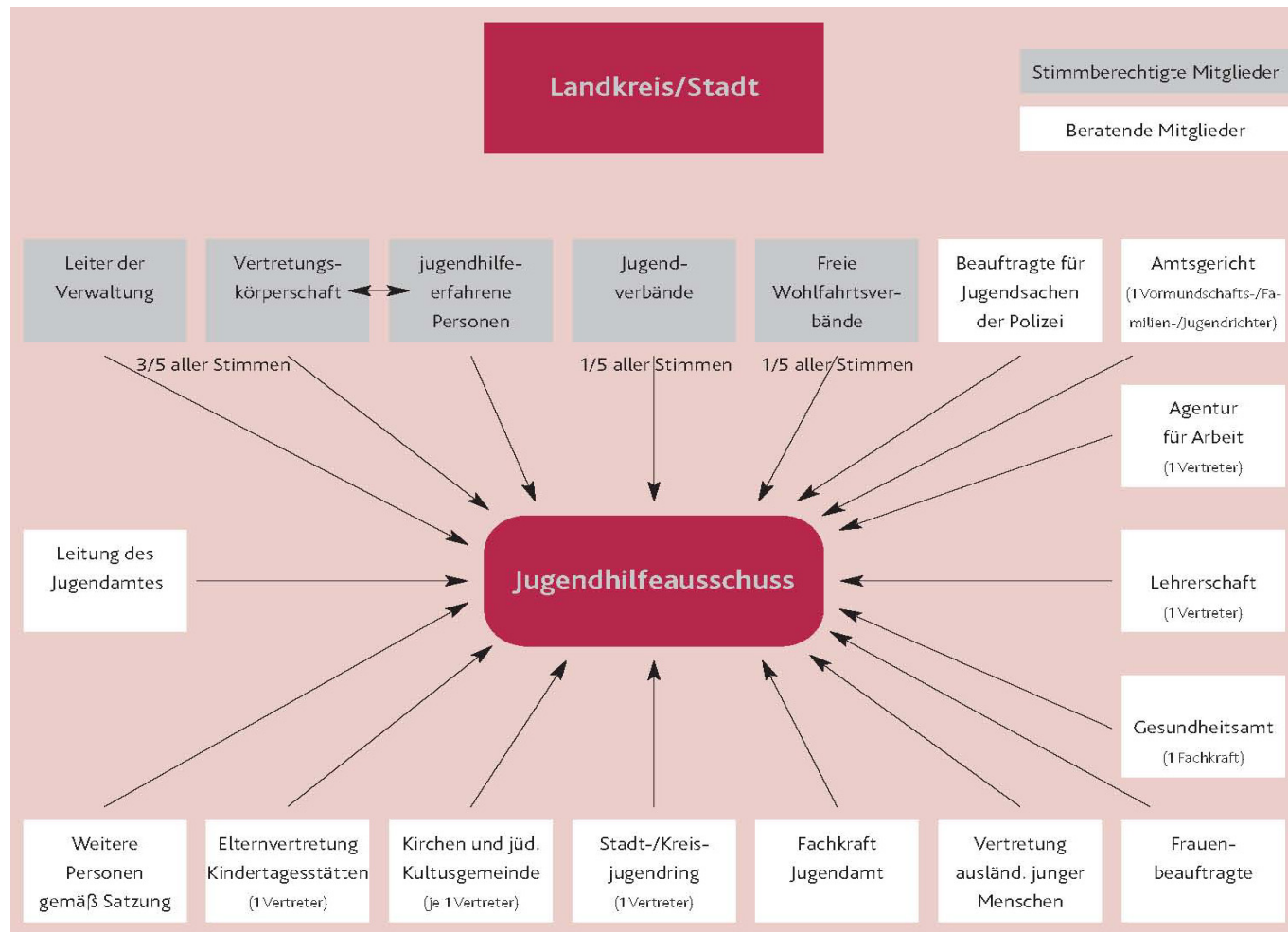
Stimmberechtigte Mitglieder

- zu **3/5 Mitglieder der Vertretungskörperschaft** oder von ihr gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene, Männer und Frauen (darunter Leiter/in der Verwaltung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder deren ständige Vertretung)
- zu **1/5 Mitglieder** auf Vorschlag der **anerkannten freien Träger** der Jugendhilfe
- zu **1/5 Mitglieder** auf Vorschlag der **Jugendverbände**
 - jeweils von Kreistag oder Gemeinderat zu wählen
 - jeweils ein/e Stellvertreter/in mit Stimmrecht zu wählen)
 - die Anzahl der Mitglieder wird von der **Satzung des Jugendamtes** festgelegt

(§ 71 Absatz 1 SGB VIII, § 5 AGKJHG)



BESETZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES



STELLENWERT, FUNKTION UND AUFGABE



- Der Jugendhilfeausschuss ist die Schaltstelle, indem die Jugendhilfe geplant, koordiniert und gesteuert wird!
- Hier wird die Jugendpolitik der Vertretungskörperschaft wesentlich mitgestaltet, die Arbeit der Verwaltung des Jugendamtes mitbestimmt und deren Umsetzung kontrolliert.

STELLENWERT, FUNKTION UND AUFGABE



- In unserer demokratischen Verfassung nimmt der Jugendhilfeausschuss eine **besondere Stellung** ein.
- Obwohl nicht alle seine Mitglieder im Kommunalparlament sitzen, kann der Jugendhilfeausschuss **Beschlüsse** fassen.
- Im Rahmen des vorgegebenen Budgets und der Richtlinien (Satzung) darf er Beschlüsse über die Gestaltung und Förderung der Jugendhilfe fassen, die für den Kreistag/den Gemeinderat **bindend sind**.

STELLENWERT, FUNKTION UND AUFGABE



Der Jugendhilfeausschuss hat drei grundlegende Rechte:

1. Das Antragsrecht:

Der Jugendhilfeausschuss darf zu (aktuellen) Themen der Jugendhilfe **jederzeit** Anträge **direkt an die Vertretungskörperschaft** stellen. Diese muss sich damit befassen, über den Antrag entscheiden und Stellung beziehen. (Bsp: Bereitstellung finanzieller Mittel für Projekte, Einrichtungen etc.)

STELLENWERT, FUNKTION UND AUFGABE



2. Das Anhörungsrecht:

Der Jugendhilfeausschuss **soll** vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor Berufung eines/r Leiters/in des Jugendamtes gehört werden. Die Anhörung ist der Regelfall; Ausnahmen muss die Verwaltung begründen.

STELLENWERT, FUNKTION UND AUFGABE



3. Das Beschlussrecht:

Der Jugendhilfeausschuss kann grundsätzlich zu allen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe Entscheidungen (per Beschluss) treffen. Die Vertretungskörperschaft gibt allerdings bestimmte Rahmenbedingungen für dieses Beschlussrecht vor:

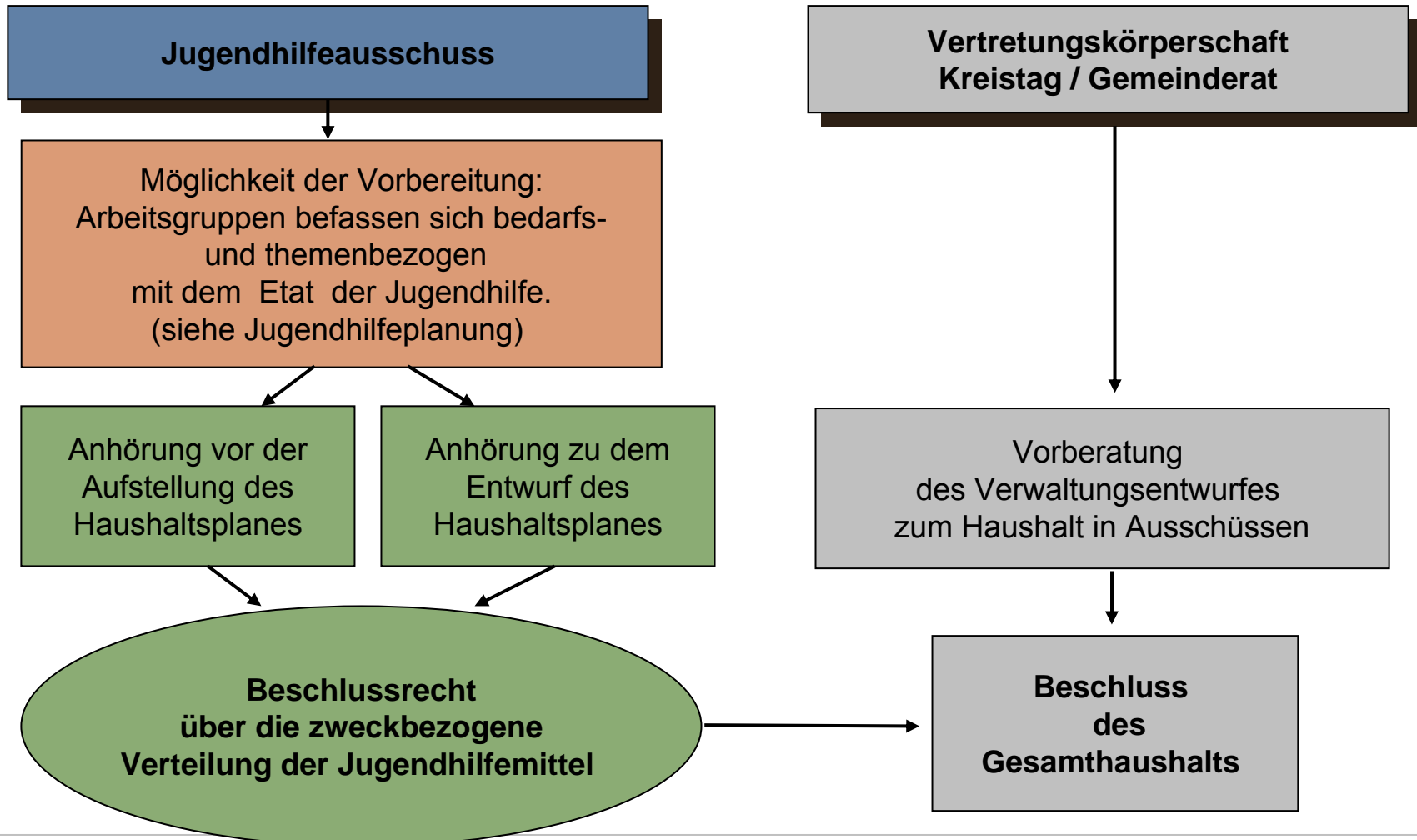
- die von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel
- die von der Vertretungskörperschaft erlassene Satzung des Jugendamtes
- die von der Vertretungskörperschaft gefassten Beschlüsse über die Aufgaben der Jugendhilfe

* Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht Jugendschöffen zu benennen (§ 35 Jugendgerichtsgesetz)



KOMPETENZEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

im Verfahren der Aufstellung des Haushaltsplanes Jugendhilfe



KOMPETENZEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN



Verhältnis zu anderen Ausschüssen

- es darf neben dem JHA kein anderer Ausschuss **mit vergleichbaren Zuständigkeiten/Aufgaben** gebildet werden
- es darf kein anderer beschließender Ausschuss dem JHA **übergeordnet** werden *
(Beschlüsse des JHA müssen immer direkt an die Vertretungskörperschaft gehen)

* die jeweilige **Hauptsatzung** des Landkreises/der kreisfreien Stadt/der kreisangehörigen Stadt regelt die **Details zum Rechtsverhältnis** zwischen Vertretungskörperschaft und dem JHA (darf nicht im Widerspruch zum Bundes- oder Landesrecht stehen)



LEITBILD/LEITZIELE

- Ziel des Handels ist ausschließlich das Wohl der Kinder und Jugendlichen.
- Es geht um die bedarfsgerechte Förderung aller Kinder und Jugendlichen im Jugendamtsbezirk.
- Alle Mitglieder tragen zu einer Qualifizierung der Arbeit durch ein fachbezogenes, an den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung orientiertes Vorgehen bei. (es geht nicht um die Vertretung von Einzelinteressen.)

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE ARBEIT IM JHA



- bei der Besetzung mit darauf achten, dass ein **möglichst breites Erfahrungsfeld** der Jugendhilfe vertreten ist (Alter, Kultur, Geschlecht, Arbeitsgebiet mit Kindern/Jugendlichen, Lebensbereich)
- zur Aufklärung über die **besondere Funktion und Bedeutung** des JHA beitragen
- Mitarbeiten an der **Profilentwicklung des JHA** als anerkanntes Fachgremium der Jugendhilfe
- **Werben um die Mitarbeit** im JHA
- Der Vorsitz kann grundsätzlich von **jedem stimmberechtigten Mitglied** ausgeübt werden.

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE ARBEIT IM JHA



- Informationen über die Anzahl der **stimmberechtigten und beratenden** Mitglieder einholen
- Informieren über die „**Spielregeln**“ in Gremien
- Rederecht, Formen der Entscheidungsfindung etc. (siehe Geschäftsordnung und/oder Satzung)
- Rechtzeitig schriftlich oder mündlich bei der/ bei dem Vorsitzenden die Aufnahme von Tagesordnungspunkten **beantragen**.
- Dazu beitragen, dass die Sitzungen bzgl. der Themen und Ziele **gut vorbereitet** sind. (Hilfreich ist hier die frühzeitige Versendung von Sitzungsunterlagen.)

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE ARBEIT IM JHA



- es können Betroffene und ExpertInnen zu den (öffentlichen) Sitzungen eingeladen werden
- Kontaktpflege zu Ausschussmitgliedern und den MitarbeiterInnen der Verwaltung des Jugendamtes fördert eine gute Zusammenarbeit im Ausschuss
- die/den Vorsitzenden in einer methodischen Sitzungsleitung unterstützen

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE ARBEIT IM JHA



- auf die Vollständigkeit/Richtigkeit von Protokollen achten
- eine **jährliche Terminplanung** erleichtert Planung und Teilnahme (Uhrzeiten auf Ehrenamt abstimmen!)
- Der JHA kann auf Antrag von **mindestens 1/5** der Stimmberechtigten einberufen werden (§ 71 (3) SBGVIII)

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE ARBEIT IM JHA



- **Vortreffen oder feste Arbeitsgruppen** der Mitglieder zu bestimmten thematischen Schwerpunkten können für die inhaltliche Arbeit sehr hilfreich sein
- in der Sitzung können **mündliche Anfragen** über einzelne Angelegenheiten an den/die Landrat/Landrätin bzw. (Ober-) BürgermeisterIn gestellt werden (siehe Landkreis/ Gemeindeordnung)
- Vor Entscheidungen/Abstimmungen können **kurze Sitzungspausen** zur Absprache von Positionen beantragt werden.

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE ARBEIT IM JHA



- Verbände und/oder Jugendringe sollten Ihre Mitglieder auf die Arbeit im JHA vorbereiten und schulen!
- Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Kreistages bzw. des Gemeinderates bei Behandlung von Themen der Jugendhilfe.
- Unterstützung der entsprechenden Gremien durch sachbezogene Informationen aus dem Bereich der Jugendhilfe.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IM JHA



Aufgaben der Mitglieder im Rahmen der Jugendhilfeplanung

- den Planungsauftrag erteilen
- das Planungskonzept erörtern und beschließen
- die personellen und finanziellen Ressourcen sicherstellen
- den Planungsprozess strategisch steuern, politisch absichern und begleiten

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IM JHA



Aufgaben der Mitglieder im Rahmen der Jugendhilfeplanung

- auf angemessene Beteiligungsmöglichkeiten der Betroffenen (Kinder, Jugendliche und ihre Familien) und der freien Träger achten
- sich für direkte Beteiligungsverfahren wie z.B. Stadtteilkonferenzen zur Verfügung stellen
- über die umzusetzenden Maßnahmen letztlich entscheiden
- auf die Fortschreibung und Evaluation der Planung achten

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IM JHA



Aufgaben der Mitglieder im Rahmen der Jugendhilfeplanung

- Grundlegende Informationen zum Stand der Jugendhilfeplanung und den zuständigen Akteuren einholen.
- Einfordern einer **umfassenden Jugendhilfeplanung**.
- Aktiv **eigene Beteiligung** an der Jugendhilfeplanung sichern.
- Prüfung der Möglichkeiten und des Nutzens von **Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII**.

GESTALTUNGSMÖGLICH- KEITEN IM JHA



Aufgaben der Mitglieder im Rahmen der Jugendhilfeplanung

- Nutzung des **Prozesses** und der **Ergebnisse** der Jugendhilfeplanung. Einfordern einer **umfassenden Jugendhilfeplanung**.
- Arbeitsgemeinschaften können sehr hilfreich sein. (beachte: Themen, Ziele, Aufgaben).
- **Qualifizierung** der Mitglieder des JHA wird die Arbeit im Jugendhilfeausschuss positiv beeinflussen!

GESTALTUNGSMÖGLICH- KEITEN IM JHA



Aufgaben der Mitglieder im Rahmen der Jugendhilfeplanung

- (Verbands)-interessen müssen hinter dem Leitbild des JHA zurücktreten.
- Einschränkungen der Möglichkeiten und Befugnisse des JHA **gemeinsam** mit allen Mitglieder entgegenwirken!



HERZLICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Landesjugendamt
Rheinland-Pfalz
Rheinallee 97-101
55118 Mainz